



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

26. Jahrgang

5. September 2022

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des außerplanmäßigen Bau- und Ordnungsausschusses am 13. September 2022	1
2. Sitzung des Hauptausschusses am 13. September 2022	2
3. Sitzung des Stadtrates am 15. September 2022	3
4. Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 5	5
5. Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27BK7.008	9

Stadt Burg

1. Sitzung des außerplanmäßigen Bau- und Ordnungsausschusses am 13. September 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 13. September 2022, 16:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, eine außerplanmäßige öffentliche Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Burg 2030 / Gemeindeentwicklungskonzept, 1. Änderungsbeschluss
Vorlage: 130/2022
- 5 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Grundstücksangelegenheit - Flächen im Stadtteil Burg-Süd -
Vorlage: 129/2022
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Hauptausschusses am 13. September 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 13. September 2022, 17:30 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. Juni 2022 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Widmung der Verkehrsfläche Flurstück 450/43 in der Flur 4 "Neue Gartenstraße" als öffentliche Verkehrsfläche
Vorlage: 098/2022
- 8 Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen
Vorlage: 097/2022
- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet "Troxel"
Aufhebungsverfahren, hier Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: 091/2022
- 10 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 100/2022
- 11 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 81 "Reithalle Ihleburg"
Vorlage: 101/2022
- 12 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 59 für das Quartier Nr. 3 "Am Weinberg" hier: Einstellung des Aufhebungsverfahrens
Vorlage: 104/2022
- 13 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 75 „Gummersbacher Platz“
Vorlage: 105/2022
- 14 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Ortschaft Detershagen Nr. 02 "Weiderevier" 2. Änderungsverfahren
Vorlage: 106/2022
- 15 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 100 für den Bereich "Am Conrad-Tack-Ring"
Vorlage: 107/2022
- 16 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 121 Wohngebiet "An der Grabower Landstraße 2" hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Vorlage: 116/2022
- 17 Erstellung eines Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Burg
Vorlage: 117/2022
- 18 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Burg 2030 / Gemeindeentwicklungskonzept, 1. Änderungsbeschluss
Vorlage: 130/2022
- 19 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg
Vorlage: 120/2022
- 20 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
Vorlage: 125/2022
- 21 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - evangelischer Schulhort
Vorlage: 121/2022

- 22 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - DRK Weltentdecker
Vorlage: 122/2022
- 23 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - Kita "Bambi"
Vorlage: 124/2022
- 24 Überplanmäßige Ausgabe Mehrkosten für Baumaßnahme Grünstraße
Vorlage: 123/2022
- 25 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Burg
Vorlage: 128/2022
- 26 Jahresabschluss 31.12.2013
Vorlage: 115/2022
- 27 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 28 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. Juni 2022 - nicht öffentlicher Teil
- 29 Protokollrealisierung
- 30 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 31 Jahresabschluss 2013 Prüfbericht und Stellungnahme
- 32 Grundstücksangelegenheit - an der Helmut-Hirth-Str., Fläche A
Vorlage: 102/2022
- 33 Grundstücksveräußerung Flur 8, Flurstück 10208 sowie 10271 - ideeller Miteigentumsanteil Weg-, Gemarkung Parchau
Vorlage: 103/2022
- 34 Grundstücksangelegenheit - Flächen im Stadtteil Burg-Süd -
Vorlage: 129/2022
- 35 Vertrag Rolandfest Stadt Burg 2023 und Folgejahre
Vorlage: 112/2022
- 36 Anfragen und Anregungen
- 37 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 38 Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Stadtrates am 15. September 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 15. September 2022, 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. Juni 2022 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 8 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 9 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Burg
Vorlage: 119/2022
- 10 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Burg
Vorlage: 128/2022
- 11 Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen
Vorlage: 097/2022
- 12 Widmung der Verkehrsfläche Flurstück 450/43 in der Flur 4 "Neue Gartenstraße" als öffentliche Verkehrsfläche
Vorlage: 098/2022
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet "Troxel"
Aufhebungsverfahren, hier Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: 091/2022

- 14 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 100/2022
- 15 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 81 "Reithalle Ihleburg"
Vorlage: 101/2022
- 16 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 59 für das Quartier Nr. 3 "Am Weinberg" hier: Einstellung des Aufhebungsverfahrens
Vorlage: 104/2022
- 17 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 75 „Gummersbacher Platz“
Vorlage: 105/2022
- 18 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Burg / Ortschaft Detershagen Nr. 02 "Weiderevier" 2. Änderungsverfahren
Vorlage: 106/2022
- 19 Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Bauleitplanung der Stadt Burg / Bebauungsplan Nr. 100 für den Bereich "Am Conrad-Tack-Ring"
Vorlage: 107/2022
- 20 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 121 Wohngebiet "An der Grabower Landstraße 2" hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Vorlage: 116/2022
- 21 Erstellung eines Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Burg
Vorlage: 117/2022
- 22 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Burg 2030 / Gemeindeentwicklungskonzept, 1. Änderungsbeschluss
Vorlage: 130/2022
- 23 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg
Vorlage: 120/2022
- 24 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
Vorlage: 125/2022
- 25 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - evangelischer Schulhort
Vorlage: 121/2022
- 26 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - DRK Weltentdecker
Vorlage: 122/2022
- 27 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - Kita "Bambi"
Vorlage: 124/2022
- 28 Überplanmäßige Ausgabe Mehrkosten für Baumaßnahme Grünstraße
Vorlage: 123/2022
- 29 Jahresabschluss 31.12.2013
Vorlage: 115/2022
- 30 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 31 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 32 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. Juni 2022 - nicht öffentlicher Teil
- 33 Protokollrealisierung
- 34 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 35 Jahresabschluss 2013 Prüfbericht und Stellungnahme
- 36 Grundstücksangelegenheit - an der Helmut-Hirth-Str., Fläche A
Vorlage: 102/2022
- 37 Grundstücksveräußerung Flur 8, Flurstück 10208 sowie 10271 - ideeller Miteigentumsanteil Weg-, Gemarkung Parchau
Vorlage: 103/2022
- 38 Grundstücksangelegenheit - Flächen im Stadtteil Burg-Süd -
Vorlage: 129/2022

- 39 Vertrag Rolandfest Stadt Burg 2023 und Folgejahre
Vorlage: 112/2022
- 40 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 41 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 42 Schließen der Sitzung

4. Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 5

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19,
39164 Stadt Wanzleben/ Börde

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 Landkreis Börde, Verfahrensnummer: 27OK7014, Az.: 15.6-611 B1.14-
OK7014-ÄAO-Nr.5

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 5

I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im
Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.
2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in der **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist,
aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.
3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist,
ersichtlich.

II. Begründung

Das Landesverwaltungsamt ordnete mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das
Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“ an. Das ursprünglich auf
der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) - das
Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05 wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt - angeordnete
Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wurde mit Änderungsbeschluss vom 13.08.2009 auf
der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur
entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des
Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind zur Erreichung der Ziele der Unternehmensflurbereinigung insbesondere für
das Wege- und Gewässernetz im Flurbereinigungsverfahren relevant und müssen deshalb in das Verfahrensgebiet
einbezogen werden.

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen
keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Mit der neuen Abgrenzung des Verfahrensgebietes durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken wird der
Zweck der Flurbereinigung besser erwirkt. Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die
Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.897,3181 ha. auf 1.895,1464 ha, mithin um 2,1717 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen,
werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung
dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle

Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Veränderungssperre – Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Auslegung

Die Änderungsanordnung Nr. 5 mit dem Verzeichnis der hinzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Verwaltungsgebäude
 - Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz und
 - Teichstraße 1, 39326 Colbitz
- für die Stadt Wolmirstedt im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt
- für die Hansestadt Gardelegen in der Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
- für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Gebäude, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- für die Stadt Burg im Gebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
- für die Gemeinde Möser im Dienstgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser
- für die Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Wache 4, 39104 Magdeburg
- für die Gemeinde Barleben in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
- für die Gemeinde Niedere Börde in der Gemeindeverwaltung OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde
- für die Stadt Haldensleben im Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
- für die Verbandsgemeinde Flechtingen im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A3.16, Ritterstraße 17-19, 393164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung Nr. 5 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Dirk Krause

(Dienstsiegel)

Anlage: 1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1
zur 5. Änderungsanordnung vom 25.08.2022

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014
Az.: 15.6-611 B1.14-OK7014-ÄAO-Nr.5

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

I. Hinzuziehung:

Gemarkung Colbitz

Flur 17, Flurstück	79
Flur 26, Flurstück	39

Flächensumme der Gemarkung Colbitz: 2,3862 ha

Gemarkung Mose

Flur 2, Flurstücke	72, 117
Flur 8, Flurstück	89

Flächensumme der Gemarkung Mose: 0,1884 ha

Flächensumme Hinzuziehung: 2,5746 ha

II. Ausschluss:

Gemarkung Colbitz

Flur 1, Flurstücke	184/32, 194
Flur 2, Flurstücke	593, 600, 601
Flur 4, Flurstück	1712
Flur 10, Flurstück	94
Flur 15, Flurstücke	231, 233
Flur 16, Flurstücke	708, 773
Flur 17, Flurstücke	431, 508, 510, 512, 514
Flur 18, Flurstücke	161, 163, 165, 168
Flur 19, Flurstück	339
Flur 26, Flurstück	54

Flächensumme der Gemarkung Colbitz: 4,5323 ha

Gemarkung Samswegen

Flur 2, Flurstück	204
-------------------	-----

Flächensumme der Gemarkung Samswegen: 0,1418 ha

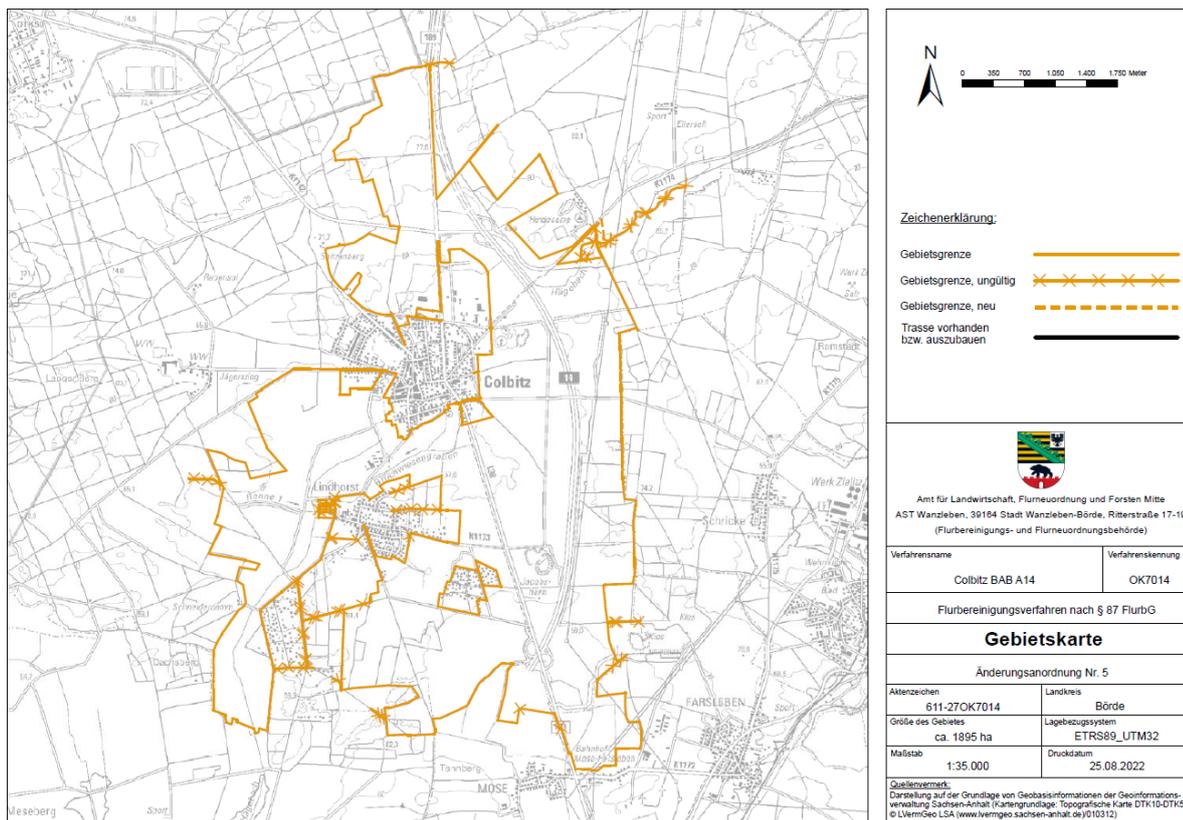
Flächensumme Ausschluss: 4,6741 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.895,1464 ha**.

Im Auftrag

gez.

Dirk Krause



5. Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27BK7.008

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben, AZ: 611B5.01 – 27BK7.008

Vorläufige Anordnung Nr.7

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I.

Dem Unternehmensträger, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen – Anhalt Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte) wird zum

01.10.2022, 0:00 Uhr

Besitz und Nutzung der für den Bau der Ortsumgehungen Wedringen B71n vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus den beigefügten Flurstücksverzeichnissen.

II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom

01.10.2022, 0:00 Uhr

wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

V.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01.08.2016 das Flurbereinigungs-verfahren „OU Wedringen B71n“, Verfahrensnummer 27BK7.008 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B71 Ortsumfahrung Wedringen eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die LSBB RB Mitte hat mit Schreiben vom 01.08.2022 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Rückgabe vorübergehend in Anspruch genommener Flächen beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.06.2017 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Ortsumgehungen Wedringen (B71n).

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde am 07.07.2022 überprüft.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der Ortsumgehungen Wedringen (B71n) hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden. Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der betroffenen Eigentümer, bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ist aus Gründen der Bewirtschaftung und der Meldung und Beantragung von Fördermitteln zum 01.10.2022 dringend erforderlich. Dadurch ist die Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820

Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flur-neuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. André Stapel

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zur Flächenrückübertragung

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung Nr.7				
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte				
Außenstelle Wanzleben				
Flurbereinigungsverfahren Wedringen "OU Wedringen B71n", Landkreis Börde				
Verf.-Nr. 27 BK 7.008				
Rückgabe vorübergehend in Anspruch genommene Fläche (VIA)				
Flurstückverzeichnis zur vorläufigen Anordnung Nr.7				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche ha	Rückgabe VIA ha
Wedringen	4	167/4	4,2540	0,0258
Wedringen	4	514/172	3,3153	0,3674
Wedringen	4	513/170	6,5246	3,9859
Wedringen	4	318/176	6,9200	0,5665
Wedringen	4	1123	0,1221	0,0087
Wedringen	4	774/174	0,0285	0,0050
Wedringen	4	423/156	1,3368	0,3176
Wedringen	4	444/169	0,0356	0,0335
Wedringen	4	443/169	0,5000	0,0457
Wedringen	4	562/158	7,8191	0,0025
Wedringen	4	561/156	3,7138	0,4513
Wedringen	4	322/174	0,8860	0,0993
Wedringen	4	542/169	0,0637	0,0046
Wedringen	4	543/169	0,9460	0,0315
Wedringen	1	102	3,0080	0,1746
Wedringen	4	1125	1,9498	0,2400
Wedringen	1	161/1	2,7902	0,4026
			Summe:	6,7625

Ende der amtlichen Bekanntmachungen